

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV

Sehr geehrte Spenderin, sehr geehrter Spender,

dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu 200 Euro zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an die Kreuzberger Kinderstiftung gAG steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Wir sind wegen Förderung der **Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt für Körperschaften I, Berlin StNr. 27/613/03223 vom 15.05.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der **Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Vorstand  
Peter R. Ackermann (Vors.)  
Peter Ogrzall (stv. Vors.)  
Felix Lorenzen

Aufsichtsrat  
Timon J. Heinrich (Vors.)  
Dr. Robert Gutsche (stv. Vors.)  
Kirsten Ackermann-Piëch  
Felix Dresewski  
Marit Nieschalk  
Dr. Rupert Graf Strachwitz  
Katja Urbatsch

GLS-Bank  
IBAN: DE40 4306 0967 1115 5550 00  
BIC: GENODEM1GLS

Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 161327 B

FA für Körperschaften I, Berlin  
27/613/03223